

Förderverein St. Marien e.V.

„Für die Menschen vor Ort“

Über uns

Wir, die Fördervereinsmitglieder, sind hier in Sankt Marien zu Hause! Wir unterstützen unsere Gemeinde durch die Förderung und Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens! Wir wünschen uns, dass sich unsere Gemeinde, unsere Gäste und Freunde in Sankt Marien wohl fühlen! Wir wollen begeistern – Gott ist unser Vorbild! Wir sind gemeinsam nie einsam!

Seien Sie mit dabei, denn...

WIR SIND SANKT MARIEN!



Kontakt

Kath. Gemeinde St. Marien
Horster Str. 341
45968 Gladbeck

Gemeindebüro
Auf'm Kley 11
45968 Gladbeck

Mitgliedschaft

Sie möchten Mitglied werden? Danke für Ihr Interesse und Ihr Vertrauen!

Nehmen Sie einen Beitrittsflyer aus der Kirche oder aus dem St. Michaelshaus mit, füllen ihn aus und werfen ihn in den Briefkasten am St. Michaelshaus, 45968 Gladbeck, Auf'm Kley 11 ein.

Bei Fragen wende dich einfach an die Ansprechpartner oder sende uns mit Hilfe des [Kontaktformulars](#) eine Nachricht. Wir leiten diese dann für dich weiter.

Satzung des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Sankt Marien e.V.
2. Sitz des Vereins: 45968 Gladbeck, Auf'm Kley 11
3. Der Verein ist in das Vereinsregister (VR 0464, Amtsgericht Gladbeck, am 2.1.2008 eingetragen worden.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Aufrechterhaltung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde Sankt Marien, in den Grenzen der Kirchengemeinde von 2005.
2. Der Vereinszweck wird im Wesentlichen erreicht durch Erhaltung, Ausgestaltung und Pflege der Kirche Sankt Marien, der dazu gehörigen kirchlichen Bauten, Räumen, Außenanlagen, sowie durch seelsorgliche und pastorale Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitritts gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

1. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich (Januar u. Juli) zur Zahlung fällig. Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Halbjahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1. Januar des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.
3. §6 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§6 Austritt, Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein. Sie muss dem Vorstand bis zum 30. September zugehen.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereins-vermögen.
3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen auch mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

§7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Der Antrag auf Ausschließung ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungs-beschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht, wenn er nicht in der Versammlung anwesend ist.
3. §6 Abs.2 der Satzung gilt entsprechend.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Folgezeit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§10 Aufgaben des Vorstandes, Kassenführung

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
3. Dem Kassenwart obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

4. Die Kassenführung des Vereins unterliegt der Aufsicht der Mitgliederversammlung. Dazu wählt sie aus ihrer Mitte jeweils zwei Kassenprüfer, die ihr bei der jährlich stattfindenden regulären Sitzung berichten.

§11 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über :

a) Satzungsänderungen

b) die Wahl des Vorstandes, sowie dessen Entlastung

c) die Wahl der Kassenprüfer

d) die Bildung weiterer Organe (§8 Abs.2)

e) die Beitragsfestsetzung

f) die Aufnahme eines Mitglieds nach Einspruch des Abgelehnten gegen die Entscheidung des Vorstandes (§5 Abs.2)

g) die Ausschließung eines Mitglieds und

h) die Auflösung des Vereins.

2. Jährlich findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung verschickt werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Sätze 2 bis 4 des vorigen Absatzes gelten entsprechend.

4. Wahlen sind – vorbehaltlich einer anderen einstimmigen Regelung durch die Mitgliederversammlung – geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf seinem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt dem Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine 2/3-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

2. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren. Die Liquidatoren sind gesamtvertretungsberechtigt.

§15 Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Propsteipfarrei St. Lamberti, Gladbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.